

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics vom 29. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 7, S. 54–56), zuletzt geändert am 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 33, S. 105–106), beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Juli“ die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.
2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.“
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Leistungsübersicht – Transcript of records“ durch die Wörter „Leistungsübersicht/Transcript of records“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und Englisch“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit“ durch die Wörter „Benotung, ersatzweise die erfolgte Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.“

3. Dem **§ 4 Absatz 2** wird folgender **Satz angefügt**:

„Bewerber/Bewerberinnen, die über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die nicht dem gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 geforderten Niveau B2, jedoch mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.“

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „tätige“ die Wörter „außerplanmäßige Professoren/außerplanmäßige Professorinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services“ durch die Wörter „Service Center Studium“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

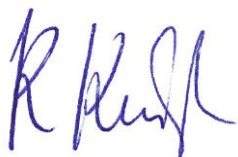
„(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 30. April 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin